

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Schongau
Herrn Bürgermeister Falk Slyterman
Münzstraße 1 - 3
86956 Schongau

**Heimaufsicht
FQA**

Münzstraße 48
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Ettenhuber

Abdruck

**Vollzug des Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Prüfbericht gemäß PfleWoqG;**

Zimmer Nr.: 104
Tel.: (08861) 211-3182
Fax: (08861) 211-4181
heimaufsicht@
lra-wm.bayern.de
oder
a.ettenhuber@
lra-wm.bayern.de

Schongau,
22.06.2023

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
4810.02 Sg.20.2
PBII_HG SOG-2023

Ihr Schreiben vom:
09.06.2023

Ihr Aktenzeichen:

**Träger der Einrichtung: Heiliggeist Spital Stiftung
Karmeliterstr. 8
86956 Schongau,
vertreten durch Herrn
Bürgermeister Falk Slyterman**

**Geprüfte Einrichtung: Altenheim der Heiliggeist Spital Stiftung
Karmeliterstr 8
86956 Schongau**

In der Einrichtung wurde am 27.04.2023 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Umgang mit Arzneimitteln
Hygiene
Personal
Verpflegung
Mitwirkung
Soziale Betreuung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Verein. Sparkassen Weilheim
BLZ: 703 510 30, Kto.: 1032
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau
BLZ: 734 514 50, Kto.: 356
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1SOG

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege-, und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht- (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung
Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz
Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung

Angebote Plätze 101
Belegte Plätze: 100
Einzelzimmerquote: 64,35 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 52,91 %

Anzahl der Auszubildenden: 2

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

Die Einrichtung liegt im Zentrum der Stadt Schongau innerhalb der Altstadt, eingrahmt von der historischen Stadtmauer. Die Heiliggeist Spital Stiftung hat in ihrer Satzung festgelegt, dass das Alten- und Pflegeheim der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung älterer erwerbsunfähiger Schongauer Bürger dient. Soweit keine geeigneten Bewerber aus Schongau vorhanden sind, können auch auswärtige Bewerber aufgenommen werden.

Das Gebäude des Heimes besteht aus einem Altbau, der ehemaligen Klosterbraustätte, sowie einem Anbau aus dem Jahr 1991.

In der Einrichtung konnte eine angenehme und ruhige Atmosphäre wahrgenommen werden. Der Umgang mit den Bewohnern seitens der Mitarbeiter war wertschätzend und freundlich. Die Bewohner werden individuell gepflegt, in ihrer Selbständigkeit gefördert und die Selbstbestimmtheit des einzelnen Bewohners respektiert. Alle überprüften Bewohner zeigten ein gepflegtes Erscheinungsbild.

Die Wohnbereiche sind gemütlich eingerichtet von Mitarbeitern wunderschön geschmückt. Im Eingangsbereich und dem angrenzenden Aufenthaltsraum wurde des Motto „April, April“ von den Mitarbeitern der sozialen Betreuung gemeinsam mit den Bewohnern kreativ gestaltet. An der Decke hängen bunte Regenschirme und ein Regenbogen, die Sonne sowie viele Regentropfen zieren die großen Fenster.

Die hausärztliche Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte der näheren Umgebung ist sehr gut. Teilweise gibt es Kooperationsverträge. Ein niedergelassener Zahnarzt, ein Hals-Nasen-Ohren Arzt und ein Neurologe besuchen die Einrichtung regelmäßig. Schwierig gestaltet sich die Versorgung durch einen Augenarzt.

Derzeit werden keine freiheitseinschränkende Maßnahmen angewendet, es wird nach der Idee des Werdenfelser Weges zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären Einrichtungen gearbeitet

Umgang mit Arzneimittel

Die Schlüsselgewalt für den Betäubungsmittel (BtM)-Schrank befindet sich bei der jeweiligen Schichtleitung, bei Übergabe wird der Bestand kontrolliert und die Schlüsselübergabe protokolliert. Alle BtM werden bewohnerbezogen in Originalverpackungen aufbewahrt. Der vorhandene BtM-Bestand war soweit nachprüfbar korrekt, BtM-Rezeptkopien konnten vorgelegt werden.

Hygiene

Ein Mitarbeiter hat die Fortbildung zur Hygienebeauftragten absolviert. Er hat eine umfassende Checkliste zu allen hygienerelevanten Verfahren und Bereichen erarbeitet mit der er die Wohnbereiche regelmäßig begeht. Professionell unterstützt wird er von einem externen Dienstleister. Die Etablierung von Hygienebeauftragten mit qualifizierter Weiterbildung ist eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung und Durchsetzung von Hygienestandards und Infektionsprävention in einer Einrichtung.

Personal

Die erforderliche Fachkraftquote von 50% wurde am Tag der Begehung erfüllt.

Es finden regelmäßig Schulungen für Mitarbeiter statt. Erste-Hilfe-Kurse, Brandschutz / Arbeitssicherheit / Basishygiene und Hygiene werden mehrmals im Jahr angeboten und sind für alle Mitarbeiter verpflichtend.

Neu auf dem Fortbildungsplan ist das Seminar „Selbstfürsorge für Pflegekräfte“. In diesem Resilienztraining bekommen die Pflegekräfte Werkzeuge in die Hand, wie Sie mit Stress besser umgehen und lernen die Reaktionen Ihres Körpers auf schwierige Situationen besser kennen.

Mitwirkung

Am Tag der Begehung wurde ein Gespräch mit einem Mitglied der Bewohnervertretung geführt.

Dieser äußerte sich gegenüber der FQA positiv über die Einrichtung und die Essensversorgung.

Einmal im Monat findet eine Versammlung der Bewohnervertretung statt. Das Protokoll der Sitzung wird auf den Anschlagtafeln im Haus veröffentlicht.

Im Rahmen der Möglichkeiten versucht die Einrichtungsleitung möglichst viele Vorschläge und Wünsche der Bewohnervertretung umzusetzen. Die Zusammenarbeit ist kooperativ und vertrauensvoll.

Auf Vorschlag der Bewohnervertretung wurde für die Bewohner ein „Feuerwehrtag“ organisiert, der am Tag der Begehung stattfand. Der Einrichtungsleiter informierte alle interessierten Bewohner, wie sie sich im Brandfall verhalten müssen.

Jeden Mittwoch treffen sich die Bewohner zum gemeinsamen Singen mit dem Vorsitzenden der Bewohnervertretung.

Soziale Betreuung

Den Bewohnern wird eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten auf den Wohnbereichen angeboten. Außerdem gibt es 14tägig eine Yogastunde, monatlich einen

Dämmerchoppen und evangelischen Gottesdienst. Bis Ende Juni besuchen die Klink-Clowns noch die Einrichtung. Die Teilnahme am Projekt Farbensommer ist geplant und ermöglicht den Bewohnern sich kreativ zu betätigen.

Veranstaltung und Aktionen finden zudem saisonal in der Einrichtung statt. Gemeinsam mit den Bewohnern wurde Fasching gefeiert. Die Termine für das Sommer- und Herbstfest, einen Gedenkgottesdienst der verstorbenen Bewohner und die Weihnachtsfeier stehen im Veranstaltungskalender. Auch ist heuer wieder ein Ausflug geplant. Ziele sind das Welfenmünster in Steingaden und das Stadtmuseum in Schongau.

II. 2. Qualitätsentwicklung:

Die Einrichtung bemüht sich, ihr Angebot dem Bedarf der Bewohner bzw. Mitarbeiter stetig anzupassen.

So hat die Einrichtung das Projekt „Zukunftswerkstatt“ ins Leben gerufen. Bei diesem Workshop beschäftigten sich die Mitarbeiter mit der Frage „Wie sieht die Heiliggeist-Spital-Stiftung in 5 bis 10 Jahren aus und was wollen wir erreichen?“. Die Mitarbeiter konnten ihre Vorstellungen und Wünsche äußern. Dazu haben bereits 2 Treffen stattgefunden.

Die hygienischen Voraussetzungen der Damenumkleide wurden erheblich verbessert. Es wurden Bänke zur Aufbewahrung der Schuhe angeschafft und ein Desinfektionsmittelpender an der Tür zur Damenumkleide angebracht.

II.3. Qualitätsempfehlungen

Umgang mit Arzneimittel

Am Tag der Begehung wurden die Medikamentenkühlschränke auf den Wohnbereichen kontrolliert. Kühl aufzubewahrende Arzneimittel werden bewohnerbezogen in den Medikamentenkühlschränken gelagert. Neue Min-Max Thermometer wurden angeschafft. Auf Nachfrage konnten die Mitarbeiter das erforderliche Vorgehen bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Temperatur nicht darlegen.

Es wird empfohlen, die Pflegekräfte insbesondere bezüglich der Lagerung, Temperaturkontrollen und Dokumentation, Wirkung, Sicherheit und Haltbarkeit der Medikamente und der Einleitung von Maßnahmen im Falle einer Abweichung zu sensibilisieren bzw. zu schulen und dies auch im Temperaturprotokoll festzuhalten.

III. Erstmals Festgestellte Abweichungen (Mängel)

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt

Bei der teilnehmenden Beobachtung des Verbandswechsels beim Bewohner war die Wunde am rechten Außenknöchel fibrinbelegt mit beginnender Granulation. Sie wurde mit Prontosan Gel® und nicht sterilen Kompressen gereinigt und desinfiziert. Laut Mitarbeiter verschreibt der Hausarzt keine sterilen Kompressen. Nach der Desinfektion der Wunde, kippte der Fuß am linken Außenknöchel des Bewohners auf die Seite. Die Wundfläche berührte die nicht sterile Unterlage, eine nochmalige Desinfektion der Wunde erfolgte nicht. Es erfolgte kein hygienischer, fachgerechter Verbandswechsel.

III.1.2 Die beschriebene Situation stellt einen Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 PflWoqG dar.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3 Beratung

Mit einer fachgerechten Versorgung der Wunde werden eine Verbesserung der Heilungschancen und eine Steigerung der Lebensqualität sichergestellt. Jede Wunde birgt auf Grund des Zugangs in das Körperinnere die Gefahr der Keimeinschleppung. Sollten die hygienischen Regeln bei der Wundversorgung, wie die Desinfektion einer Wunde, nicht beachtet werden, besteht die Gefahr einer Infektion. Diesbezüglich werden Schulungen angeraten.

III.2 Qualitätsbereich: Hygiene

III.2.1. Sachverhalt:

Im einem Wohnbereich, Schwerpunktbereich für Bewohner mit dementiellen Veränderungen, wurden am Tag der Begehung Spül- und Reinigungsmittel im nicht verschließbaren Unterschrank der Spüle im Bewohneraufenthaltsraum gelagert. Die Tür der Teeküche desselben Wohnbereichs stand offen, Spülmaschinenreinigungspulver stand auf der Spüle. Gesundheitsgefährdende Stoffe waren frei zugänglich.

III.2.2 Die beschriebene Situation stellt einen Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1,3 und 5 PflWoqG dar.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3 Beratung:

Menschen mit Demenz können Dinge verwechseln. Damit solche Verwechslungen nicht zu einer ernsthaften Gefahr für Gesundheit und Leben des Demenzerkrankten werden, sind für Bewohner potentiell gesundheitsgefährdende Stoffe, wie z.B. Medikamente, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel grundsätzlich so zu lagern, dass Bewohner keinen Zugang zu diesen haben. Sie müssen daher in abgeschlossenen Räumen oder Schränken aufbewahrt werden.

III.3 Personal

III.3.1 Sachverhalt

Bei der Kontrolle der Dienstpläne wurde festgestellt, dass am 13. und 15.03.2023 nur zwei Mitarbeiter (davon 1 Fachkraft), anstatt drei im Nachtdienst tätig waren.

III.3.2 Die beschriebenen Situationen stellen einen Mangel nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 PflWoqG dar.

Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.3.3 Beratung

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPflWoqG muss in der Nacht ausreichend Personal, mindestens eine Fachkraft, ständig anwesend sein, um die Betreuung der Bewohner entsprechend der fachlichen Konzeption und der Bewohnerstruktur der stationären Einrichtung sicherzustellen. Noch ausreichendes Personal liegt in stationären Pflegeeinrichtungen bei einem Nachtdienstschlüssel von mindestens einer Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohnern vor. Dieser Personalschlüssel ist als Anwesenheitsschlüssel zu verstehen, d. h. es muss das entsprechende Personal in der Nacht ständig anwesend sein. Eine Nacht- oder Rufbereitschaft reicht nicht aus. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit „Pflegekraft“ sowohl Fachkräfte als auch Hilfskräfte gemeint sind. Es bleibt dabei, dass mindestens eine der in der Nacht anwesenden Pflegekräfte eine Fachkraft in der Pflege sein muss.

In der Einrichtung waren zum Zeitpunkt der Begehung 100 Plätze belegt, hiervon von 89 pflegebedürftigen Bewohnern. Somit müssen pro Nacht mindestens drei Pflegekräfte vor Ort sein. Zum Zeitpunkt der Begehung besteht ein Defizit von einer Pflegekraft pro Nacht für die o.g. Tage.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Am Tag der Begehung wurden keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Am Tag der Begehung wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 26.05.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 09.06.2023 wurde keine Einwände erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Tag der Einrichtungsbegehung bzw. Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben muss.

Einen Abdruck des Prüfberichtes erhalten die überprüfte Einrichtung, die Regierung von Oberbayern, der MD Bayern, Ressort Pflege, der Prüfdienst der privaten Krankenversicherung und der Bezirk; Sozialcontrolling.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (bitte Hinweis 1 beachten) einzulegen beim

Landratsamt Weilheim-Schongau
in Weilheim oder in Schongau.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischem Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

zu erheben.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (bitte Hin-

weis 1 beachten) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Weilheim-Schongau (www.weilheim-schongau.de, dort unter Impressum) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ettenhuber